

**Prof. Dr. Thomas Fischer**  
Richter am Bundesgerichtshof

29. Mai 2012

Herrn Vorsitzenden  
des Dienstgerichts des Bundes

**Betr.: Antrag im Prüfungsverfahren**  
**gem. §§ 26 Abs. 3, 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e, 67 Abs. 4 DRiG**

gegen

**den Präsidenten des Bundesgerichtshofs**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich stelle an das Richterdienstgericht des Bundes den

**Antrag**

festzustellen, dass

die Anordnung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs vom 10. April 2012 an die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, ihm die dienstlichen Erklärungen vorzulegen, die ich als abgelehnter Richter gemäß § 26 Abs. 3 StPO in den Verfahren 2 StR 25/12, 2 StR 620/11, 2 StR 622/11 abgegeben hatte, sowie die Einsichtnahme in diese Erklärungen

rechtswidrig in den Bereich meiner richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 S. 2 GG) eingegriffen haben und daher unzulässig waren.

## **Begründung:**

### **A. Rahmengeschehen:**

Die Darstellung der Vorgeschichte ist zum Verständnis der angefochtenen Maßnahme und des Rechtsmittels erforderlich, auch wenn dieses Rahmengeschehen selbst nicht zum Gegenstand des Feststellungsantrags gemacht wird (vgl. unten S. 18 ff.).

#### **I.**

Ich bin Mitglied des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs und stellvertretender Vorsitzender des Senats. Die Vorsitzendenstelle des Senats ist seit 1. Februar 2011 vakant.

##### **1)**

Am 23. November 2011 beschloss das Präsidium des Bundesgerichtshofs, die Stelle des Vorsitzenden des 2. Strafsenats ab 1. Januar 2012 dem Vorsitzenden des 4. Strafsenats, VRIBGH Dr. Ernemann, zusätzlich zu übertragen. Hintergrund war die Erwägung des Präsidiums, eine Fortdauer der Vertretung des Senatsvorsitzes durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter über den 31. Dezember hinaus sei gerichtsverfassungsrechtlich unzulässig (§ 21 f Abs. 1 S. 1; Abs. 2 GVG).

Am 29. November 2011 teilte mir der Präsident des Bundesgerichtshofs in meiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des 2. Strafsenats in einem Gespräch mit, es sei beabsichtigt, VRiBGH Dr. Ernemann zum Vorsitzenden auch des 2. Strafsenats zu bestimmen. Er fragte mich, ob im Senat eine Geschäftsverteilung beschlossen werden könne, die eine solche Lösung ermögliche. Insbesondere sei es nach seiner Ansicht nicht erforderlich, dass der Senatsvorsitzende die Revisionsakten selbst lese. Ich erklärte, dass ich Lösungen für grundsätzlich möglich hielte, dies aber genauer überlegen müsse. Der Präsident bat mich, ihm bis zum 30. November 2011 mitzuteilen, wie der Senat sich zu dem Vorschlag stelle. Im

